

Seit mehr als 25 Jahren beraten wir französische, schweizerische und belgische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Deutschland in allen Fragen des deutschen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Deutschlandgeschäft zur Seite. Gleichmaßen unterstützen wir deutsche Gesellschaften in Frankreich.



News | Steuerrecht | Frankreich

Sie haben 2022 in Frankreich gearbeitet

4. Avril 2023

Sie wurden 2022 nach Frankreich entsandt oder arbeiten regelmäßig ausgehend von Frankreich (beispielsweise von Ihrer Ferienwohnung in Frankreich)?

Grundsätzlich sind die Einkünfte aus Tätigkeiten, die in Frankreich ausgeübt werden, in Frankreich steuerpflichtig. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Geschäftsführer.

Diese Regelung kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn Sie regelmäßig in Frankreich im Home-Office arbeiten.

Die Vergütung von in Frankreich tätigen Nichtansässigen unterliegt gemäß Artikel 182 A des französischen Steuergesetzbuchs CGI einer spezifischen Quellenbesteuerung (sog. „retenue à la source“).

Der Arbeitgeber nimmt einen Quellensteuerabzug vor und führt die einbehaltene Quellensteuer vierteljährig an die französische Staatskasse ab. Gemäß Artikel 20 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Frankreich wird die in Frankreich gezahlte und besteuerte Vergütung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer abgezogen. Die deutsche Steuerbehörde berücksichtigt das bereits in Frankreich versteuerte Einkommen jedoch bei der Ermittlung des anwendbaren (deutschen) Steuersatzes (sog. **Progressionsvorbehalt**).

Die Quellensteuersätze liegen bei 0 %, 12 % und 20 %.

Ihr Arbeitgeber muss die Quellensteuer vierteljährlich an das Finanzamt in Frankreich durch Abgabe einer entsprechenden Quellensteuererklärung abführen.



Anne-Lise Lamy DJCE
Avocat

lamy@rechtsanwalt.fr
T + 33 (0) 3 88 45 65 45



Laura Rejano DJCE
Rechtsanwältin & Avocat

rejano@rechtsanwalt.fr
T + 49 (0) 7221 302 370

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
F + 33 (0) 1 53 93 82 99
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
F + 49 (0) 7221 30 23 725
baden@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
F + 33 (0) 3 87 28 08 13
sarreguemès@rechtsanwalt.fr

Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Wenn Ihre 2022 in Frankreich bezogene steuerpflichtige Vergütung **zum Teil** mit dem Steuersatz von 20 % besteuert wurde (Schwellenwert für das Jahr 2022: 44.172 €) **oder wenn Sie weitere quellensteuerpflichtige Einkünfte in Frankreich hatten**, ist im Jahr 2023 darüber hinaus eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

Die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023 ist bis zum 25.05.2023 einzureichen. Die Einkommensteuererklärung in Papierform ist bis zum 22.05.2023 einzureichen.

Zu beachten

➔ Wenn Sie Ihre Wohnung in Deutschland aufgegeben haben oder wenn Sie in Frankreich mit Ihrer Familie und minderjährigen Kindern leben, **haben Sie möglicherweise Ihren steuerlichen Wohnsitz in Frankreich und sind dort unbeschränkt steuerpflichtig.**

Wir empfehlen Ihnen, diesen Punkt zu prüfen, denn der steuerliche Wohnsitz hat wesentliche Auswirkungen auf die Besteuerung.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um Ihre Fragen zu diesem Thema zu beantworten!

welcome@rechtsanwalt.fr